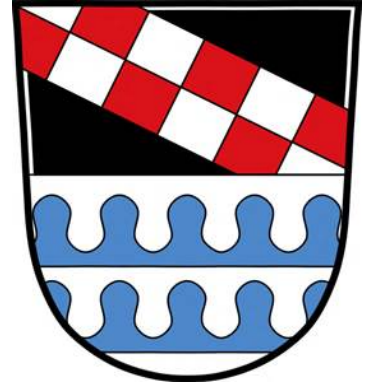


BAULEITPLANVERFAHREN

**Änderung des
Flächennutzungsplanes
durch Deckblatt Nr. 6 und
Änderung des
Landschaftsplanes
durch Deckblatt Nr. 1**



Gemeinde Niederbergkirchen
Landkreis Mühldorf am Inn
Regierungsbezirk Oberbayern

ENTWURF

i.d. F.v. 20.11.17
23.04.18

Entwurfsverfasser:

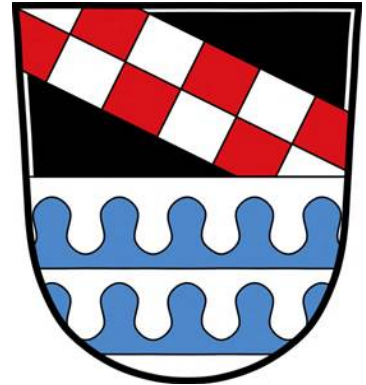
JOCHAM + KELLHÜBER
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH



Am Sportplatz 7 Kapuziner Strasse 15
94547 Iggenbach 84503 Altötting
Tel. +49 9903 20 141-0 Tel. +49 8671 95 76 57 info@jocham-kellhuber.de
Fax +49 9903 20 141-29 Fax +49 8671 95 76 27 www.jocham-kellhuber.de

BAULEITPLANVERFAHREN

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 6 und Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1



Gemeinde Niederbergkirchen
Landkreis Mühldorf am Inn
Regierungsbezirk Oberbayern

Vorbereitende Bauleitplanung

- Deckblatt Nr. 6 zum Flächennutzungsplan
- Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung

- Deckblatt Nr. 1 zum Landschaftsplan
- Begründung mit Umweltbericht zur Landschaftsplanänderung

ENTWURF

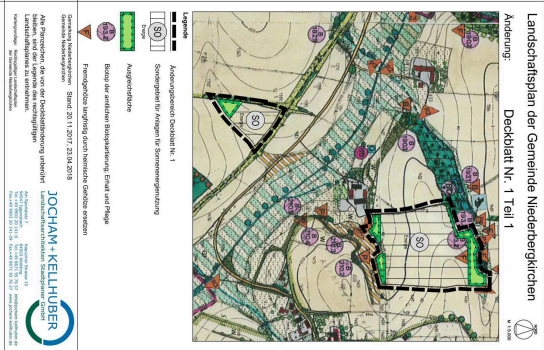
i.d. F.v. 20.11.17
23.04.18

Entwurfsverfasser:

JOCHAM + KELLHUBER
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH



Am Sportplatz 7 Kapuziner Strasse 15
94547 Iggenbach 84503 Altötting
Tel. +49 9903 20 141-0 Tel. +49 8671 95 76 57 info@jocham-kellhuber.de
Fax +49 9903 20 141-29 Fax +49 8671 95 76 27 www.jocham-kellhuber.de



Vorfahrtsvermerke

Das unterzeichnete Verzeichnis ist für die Planung des ... der Änderung des ...
 des Landschaftsplanes Nr. 1, vom ... und ...


(Beispiel)

- Neuer Bestimmung
- Änderung Bestimmung
- Entfall Bestimmung
- Entwurf Bestimmung

Nachtrag:

- Neue Bestimmung
- Änderung Bestimmung
- Entfall Bestimmung
- Entwurf Bestimmung

**GEMEINDE
NIEDERBERGKIRCHEN**



LANDSCHAFTSPLAN

**Änderung durch
Deckblatt Nr. 1**

Stand: 30.11.2017, 20.03.2018
 Antragsnummer: ...
 Sachbearbeiter: ...
 Genehmigt: ...
 Genehmigt: ...

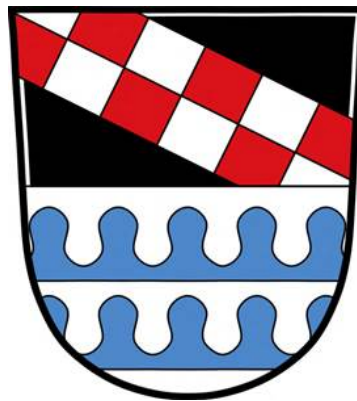
B E G R Ü N D U N G
M I T
U M W E L T B E R I C H T
Z U M

DECKBLATT NR. 1

zum

Landschaftsplan

Gemarkung Niederbergkirchen
Gemeinde Niederbergkirchen



Landkreis:
Regierungsbezirk:

Mühldorf am Inn
Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	4
2. Lage	5
3. Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung.....	6
3.1 Vorgaben aus der Raumordnung	6
3.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000)	11
3.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht	12
3.4 Biotopkartierung Bayern.....	13
3.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG	15
3.6 Überschwemmungsgebiet.....	16
3.7 Wassersensibler Bereich.....	17
3.8 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht	18
3.9 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz.....	19
3.10 Aussagen des rechtswirksamen Landschaftsplanes.....	20
4. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung.....	22
4.1 Anlass	22
4.2 Planungsidee	22
4.3 Straßen und Wegeanbindungen.....	22
4.4 Wasserversorgung.....	22
4.5 Abwasserbeseitigung	22
4.6 Stromversorgung	23
4.7 Telekommunikation	23
4.8 Abfallentsorgung.....	23
4.9 Altlasten	23
5. Immissionsschutz	23
6. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	23
7. Grünordnerische Maßnahmen	23
8. Bahn.....	25
9. Nutzungsdauer	26
10. Umweltbericht.....	27
10.1 Allgemeines.....	27
10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Deckblatt Nr. 1 zum Landschaftsplan von Bedeutung sind, und der Art wie diese	

	Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden.	28
10.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	30
10.4	Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)	33
10.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung des Deckblattes zum gültigen Landschaftsplan	38
10.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	38
10.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	41
10.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	41
10.9	Zusammenfassung	41

1. Allgemeines

Die Gemeinde Niederbergkirchen beabsichtigt den rechtsverbindlichen Landschaftsplan im Bereich der Gemarkung Niederbergkirchen durch Deckblatt Nr. 1 in drei Teilbereichen zu ändern und die Bereiche zukünftig als Sondergebiet Energie darzustellen. Damit soll für die Betreiber der Photovoltaikanlagen die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Fläche dahingehend geordnete werden.

Teilfläche 1 befindet sich nordöstlich von Aiching.

Entlang der nördlichen Grenze dieses Änderungsbereiches befinden sich Waldflächen. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen befindet sich ein Wirtschaftsweg und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilfläche 2 liegt südwestlich von Aiching an der Bahnlinie Mühldorf-Pilsting.

Entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches befinden sich die Bahnlinie Mühldorf-Pilsting. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen befindet sich ein Wirtschaftsweg und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilfläche 3 befindet sich südwestlich von Kinning.

Entlang der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenze dieses Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im bestehenden Landschaftsplan sind die beanspruchten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

2. Lage

Die von der Änderung des Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 1 betroffenen Flächen liegen nordöstlich und südwestlich von Aiching sowie südwestlich von Kinning.

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Niederbergkirchen in der Region 18 – Südostoberbayern und ist als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, eingestuft.¹

Das Planungsgebiet innerhalb der Teilfläche 1 steigt größtenteils nach Nordosten hin an. Im Bereich der Teilfläche 2 steigt das Gelände Richtung Nordwesten leicht an. Das Gelände innerhalb der Teilfläche 3 fällt Richtung Süden ab. Die topographischen und räumlichen Gegebenheiten bestimmen wesentlich den Planungsanlass, die Planungsinhalte und den Zweck der Planung.

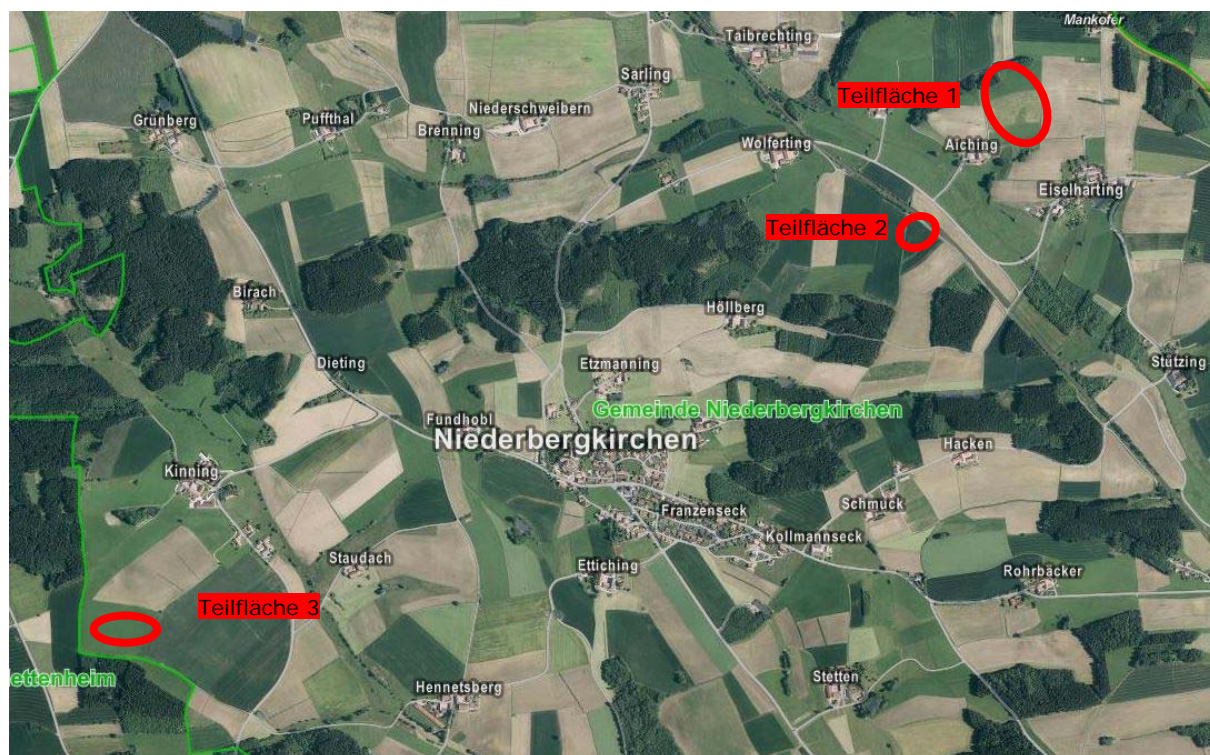


Abb. 1: Übersicht Lage der Planungsfläche in rot (Bayern Viewer 2017)

1 (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013)

3. Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung

3.1 Vorgaben aus der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Niederbergkirchen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern als allgemeiner ländlicher Raum eingeordnet.²

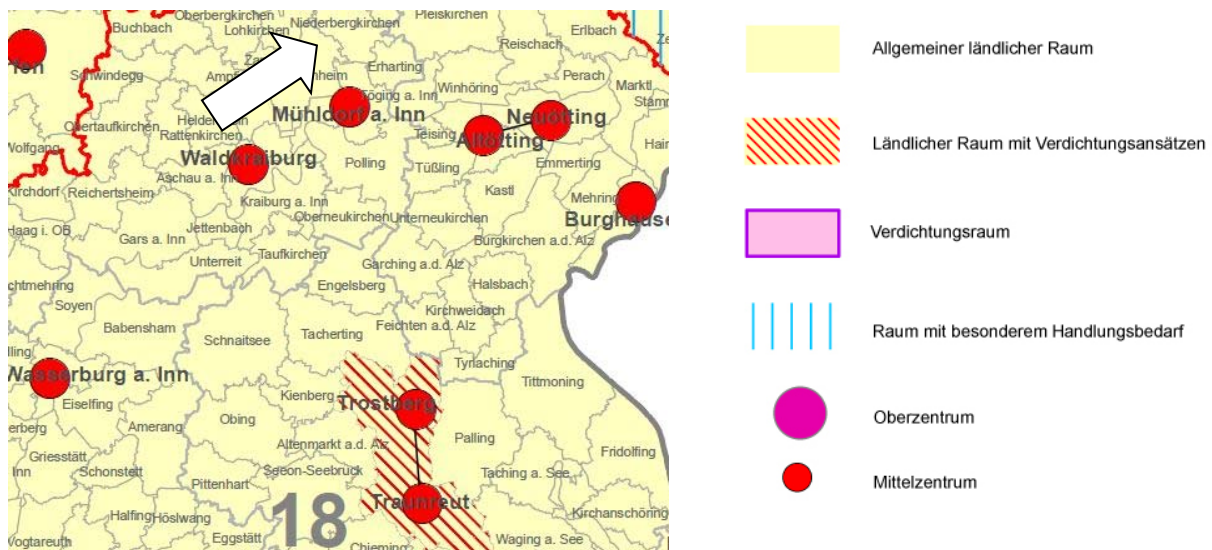


Abb. 2: Landesentwicklungsprogramm 2013, Bayern, Strukturkarte

Zur Schaffung von gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das LEP 2013 folgende Ziele und Grundsätze zur raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume formuliert:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien

² (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013)

6. Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

- (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf belasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Niederbergkirchen in der Region 18–Südostoberbayern. Niederbergkirchen liegt am Rand einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Der Verfahrrensbereich ist als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt.³

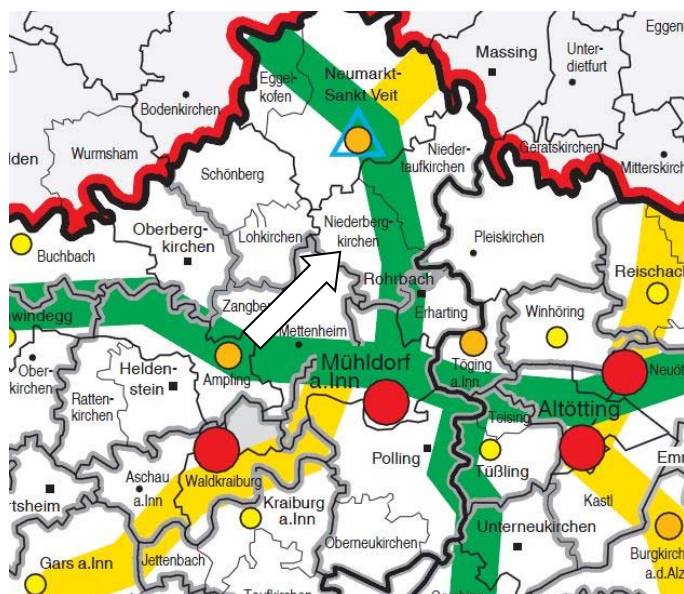


Abb. 3: Regionalplan 18 – Südostoberbayern, Karte Raumstruktur 1

I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

Kleinzentrum

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Grenze der Region

Oberzentrum

Mittelzentrum

Mögliches Mittelzentrum
 (Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums)

Unterzentrum

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung

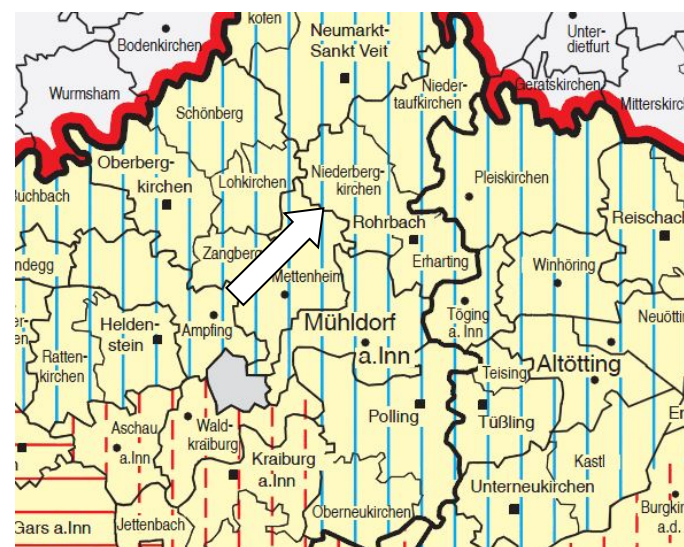


Abb. 4: Regionalplan 18 – Südostoberbayern, Karte Raumstruktur 1a

I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Regionaler Ergänzungsbereich zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum

Grenzüberschreitender Verdichtungskern des Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

Keine Darstellung

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Ländlicher Raum

Allgemeiner ländlicher Raum

Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum

Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume

Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Alpengebiet

Grenze der Region

³ (Regionalplan Region 18)

Gemäß Regionalplan 18 sind für das Plangebiet folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

Teil B: Fachliche Festlegungen

V. Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft
1 (G) Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden.

7.1(Z) Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen.

Schlussfolgerungen

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Niederbergkirchen. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)⁴ sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Das Ziel des Regionalplans sowie des LEPs zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Aussagen des EEGs Flächenphotovoltaik auf Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Bannlinien zu errichten, sind im vorliegenden Fall für die Fläche 2 gegeben.

Zudem hat die Bundesregierung Ende 2016 das EEG für Freilandflächen um die „Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG) erweitert, da der Ausbau der Solarenergie allein auf vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien zu gering war. Darin wird erlaubt, dass die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. (vgl. Abb. 14)

Bayern hat Ende März 2017 einen Kabinettsbeschluss gefasst und 30 Flächen pro Jahr (ohne Größenbegrenzung) in benachteiligten Gebieten freigegeben. Teilbereiche 1 und 3 dieser Deckblattänderung fallen in die Kategorie „benachteiligte Gebiete“. „Benachteiligtes Gebiet“ heißt, dass keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen (also u. a. nur Flächen mit geringen Bodenzahlen) hierfür verwendet werden. Die Flächen nordöstlich von Aiching und südwestlich von Kinning weisen geringe Bodenzahlen aus und eignen sich unter diesem Gesichtspunkt gut als PV-Freiflächen. (vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden keine Einwände erhoben).

Neben der Lage im „benachteiligten Gebiet“ muss eine potentielle Fläche für eine PV-Freiflächenanlagen einige weitere Aspekte in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen

4 EEG (Eneuerbare Energien Gesetz), 2017)

(topographisch sinnvoll, Anschluss an das vorhandene Stromnetz). Diese Aspekte können auf der gegenständlichen Fläche erfüllt werden.

Damit wird durch diese Restriktionen die Auswahl an Standorten in den benachteiligten Gebieten auf die nach mehreren Gesichtspunkten (Landwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Topographie) sinnvollen Flächen beschränkt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass wesentliche Ziele und Grundsätze durch die geplanten Sondergebietsausweisungen erfüllt werden können.

3.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000)

In direkter Umgebung der Planungsgebiete befinden sich weder Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet), noch der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiet).⁵

Aufgrund der Entfernung der geplanten Sondergebiete zu den nächstgelegenen Schutzgebieten kann eine Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

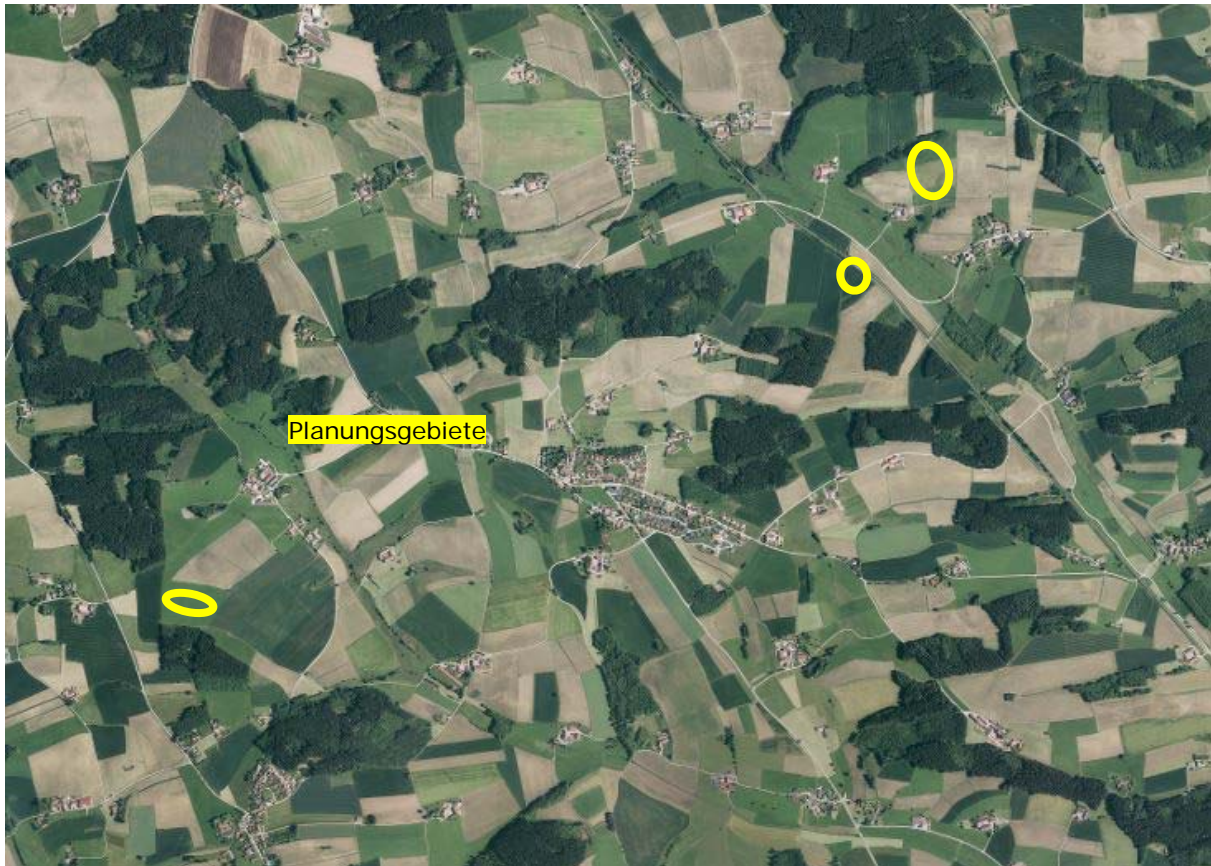


Abb. 5: Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht (FINWeb), im Bildausschnitt nicht vorhanden, unmaßstäblich

5 (FIN Web, 2017)

3.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht

Die Planungsgebiete befinden sich weder in einem Naturpark, noch Nationalpark oder Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet.⁶

Weitere Schutzgebiete z.B. Wasserschutzgebiete befinden sich weder in den Plangebietten noch in deren unmittelbarer Umgebung.

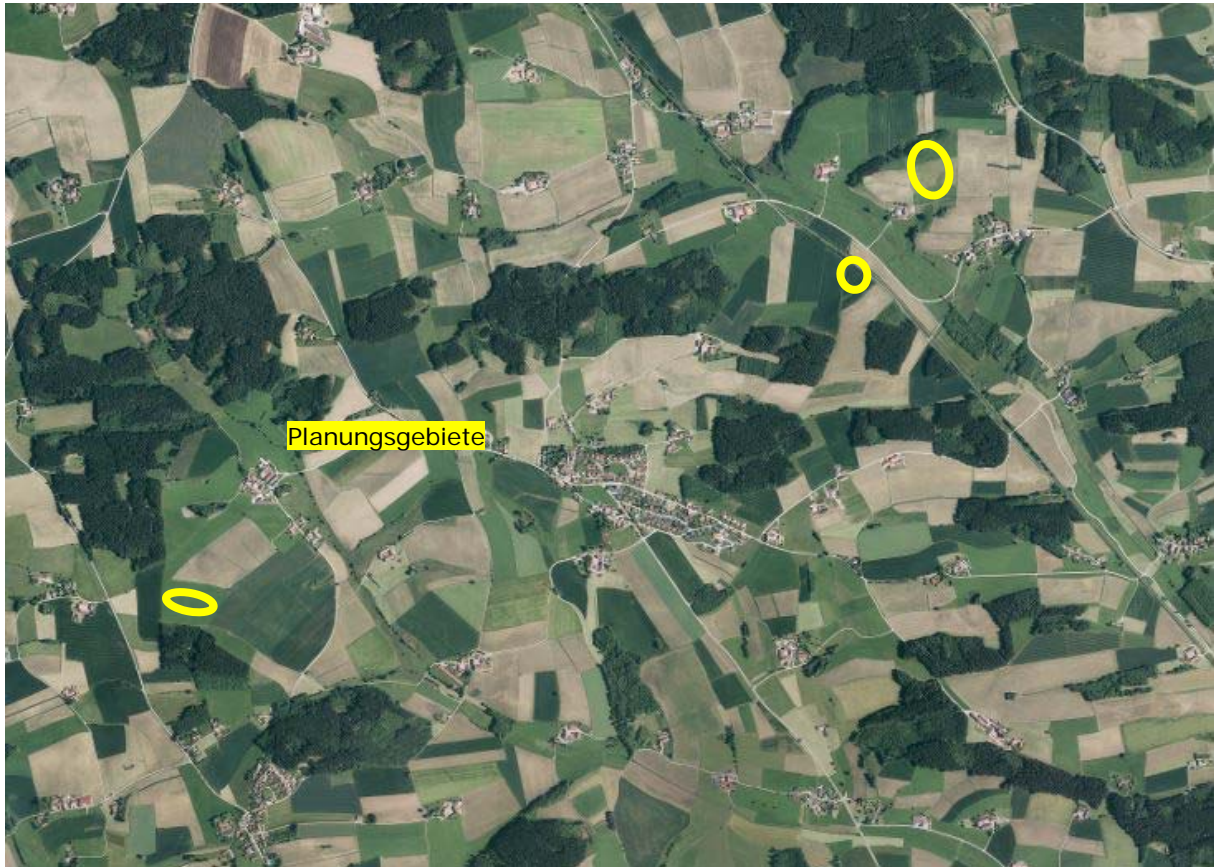


Abb. 6: Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht (FINWeb), im Bildausschnitt nicht vorhanden, unmaßstäblich

6 (FIN Web, 2017)

3.4 Biotopkartierung Bayern

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 befindet sich zum Teil das amtlich kartierte Waldbiotop Nr. 7641-0193-002 „Feuchtwald und Ufergehölz südwestlich Mankofer“. ⁷ Im Bereich dieses Waldbiotopes wird im Rahmen der Deckblattänderung eine Ausgleichsfläche für das Sondergebiet Energie dargestellt. Somit wird in das Waldbiotop nicht eingegriffen, sondern seine Funktion sogar gestärkt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilfläche 2 und 3 sind keine Biotope bekannt. Die umliegenden Biotope werden von der Planung nicht berührt.

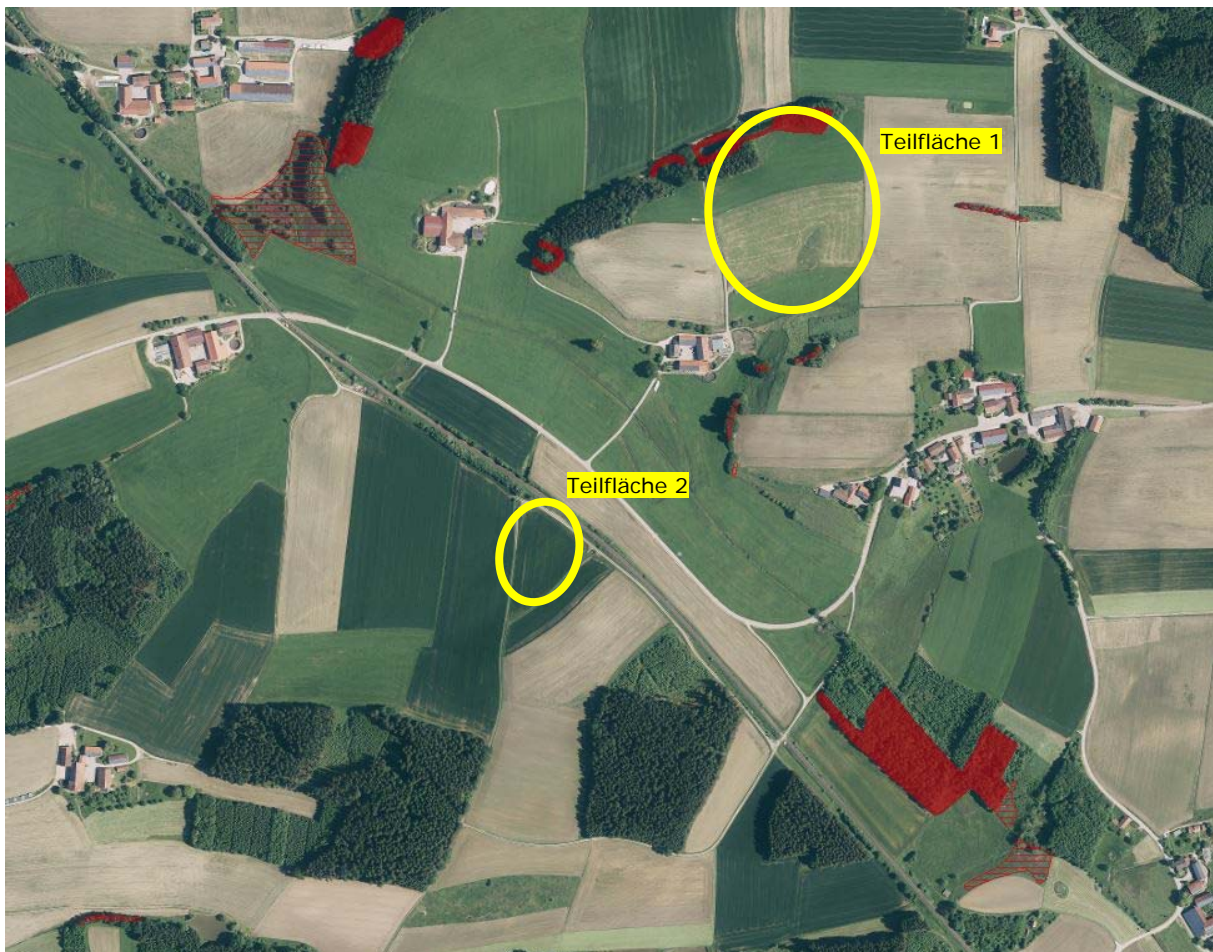


Abb. 7: Darstellung der amtlich kartierten Biotope im Bereich der Teilflächen 1 und 2 (FINWeb), unmaßstäblich

7 (FIN Web, 2017)

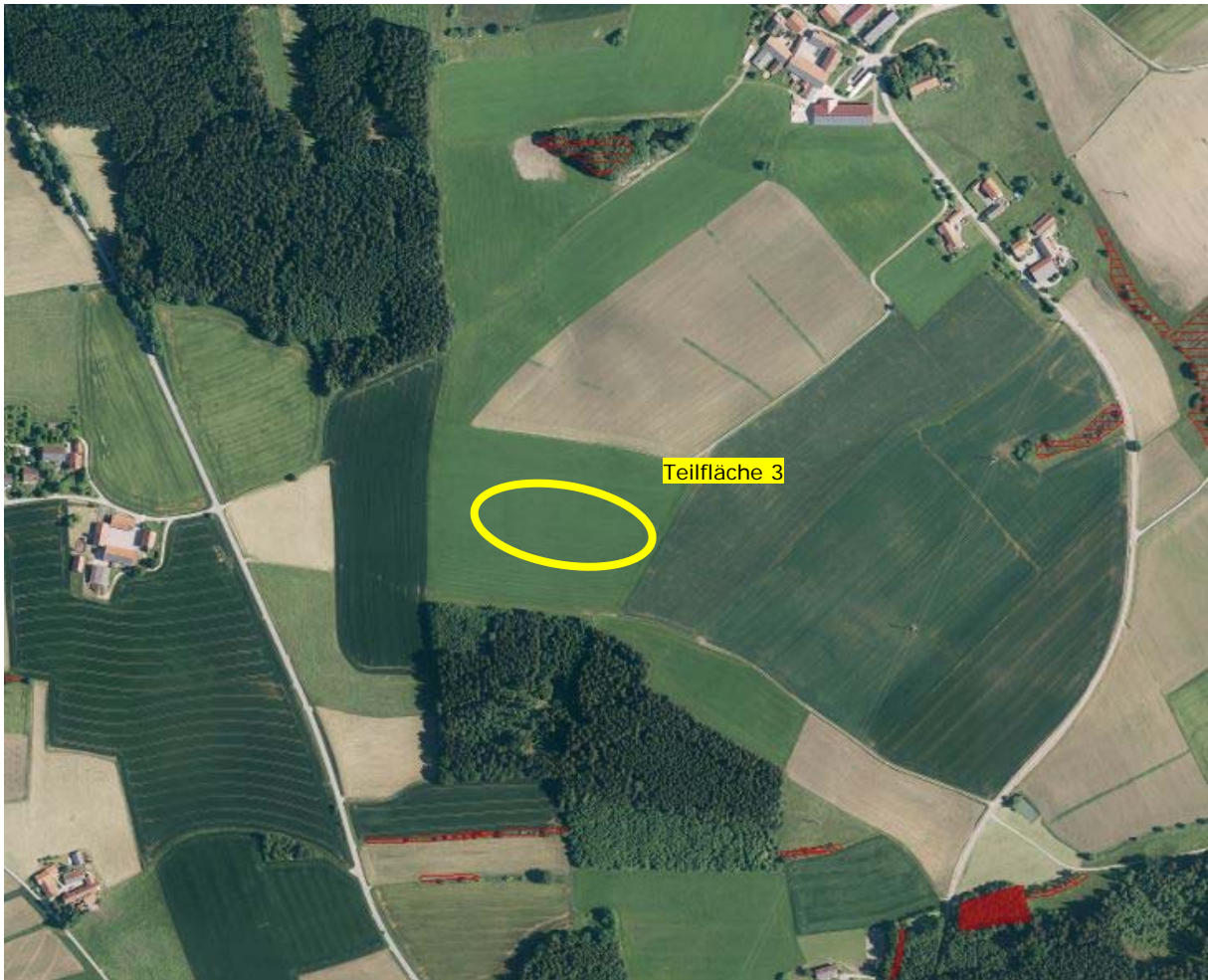


Abb. 8: Darstellung der amtlich kartierten Biotope im Bereich der Teilfläche 3 (FINWeb), unmaßstäblich

Rot schraffiert:
Rot gefüllt:

amtlich kartierte Biotope
amtlich kartierte Waldbiotope

3.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Änderungsbereich des Deckblattes Nr. 6 (Teilfläche 1) ist ein Biotop vorhanden, das gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz steht. Hierbei handelt es sich um das amtlich kartierte Waldbiotop Nr. 7641-0193-002 „Feuchtwald und Ufergehölz südwestlich Mankofer“. ⁸ Im Bereich dieses Waldbiotopes wird im Rahmen der Deckblattänderung eine Ausgleichsfläche für das Sondergebiet Energie dargestellt. Somit wird in das Waldbiotop nicht eingegriffen, sondern seine Funktion sogar gestärkt.

8 (FIN Web, 2017)

3.6 Überschwemmungsgebiet

In der Karte des Bayern-Viewer Aqua (Bild unten) in Bayern sind die Lage und Ausdehnung der Schutzgebiete und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Bereich des Gemeinde Niederbergkirchen erkennbar. Daraus ist ersichtlich, dass die geplanten Standorte frei von jeglichen Restriktionen dieser Art sind.⁹

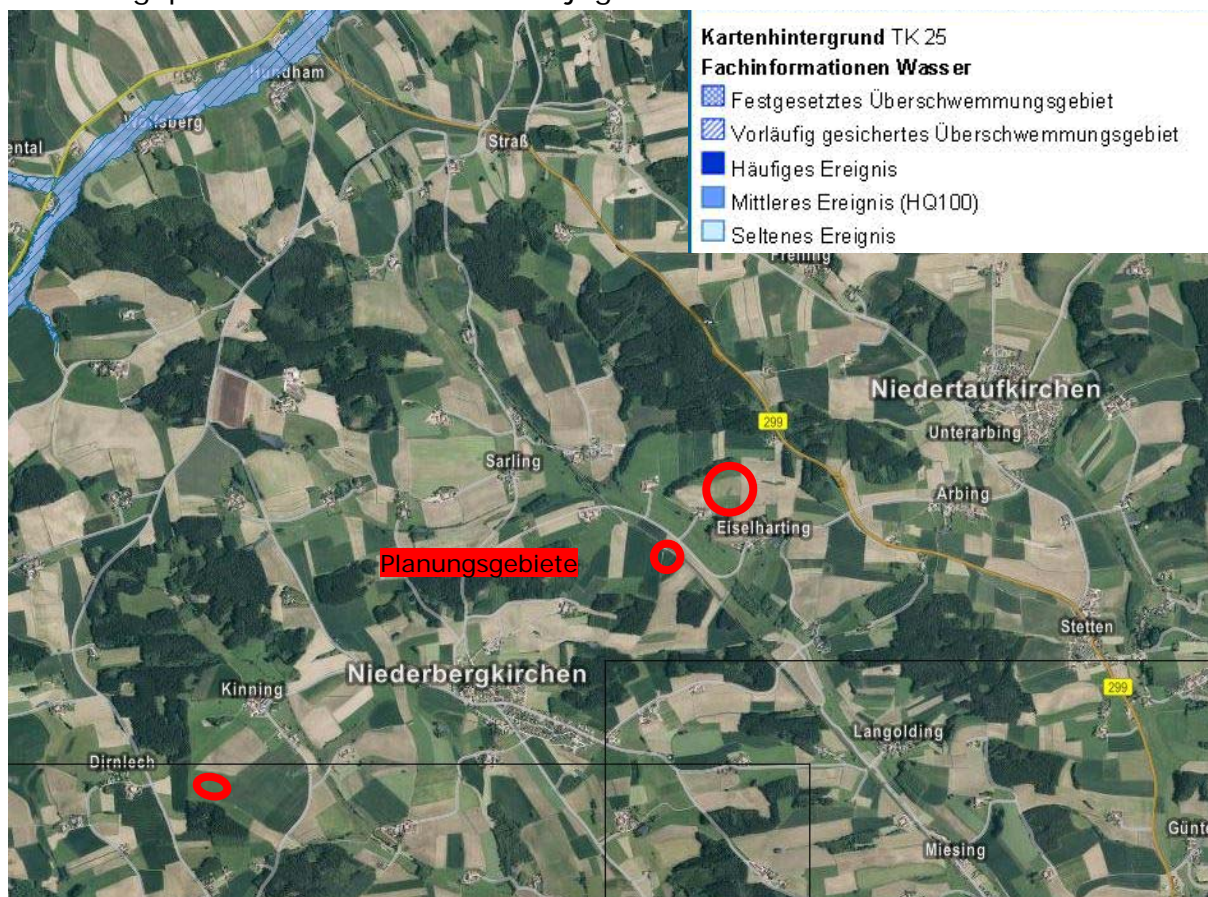


Abb. 9: Überschwemmungsgebiete; Kartenausschnitt aus Geodaten Bayern, unmaßstäblich

⁹ (BayernViewer, 2017)

3.7 Wassersensibler Bereich

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An Hand der Karte des Bayern-Viewer (Bild unten) in Bayern ist die Lage und Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches im Gemeindebereich von Niederbergkirchen erkennbar.¹⁰

Daraus ist ersichtlich, dass sich das Planungsgebiet der Teilflächen 1 und 2 zu kleinen Teilen in den Randbereichen im wassersensiblen Bereich befinden. Hier wird in der verbindlichen Bauleitplanung genauer darauf eingegangen. Im Bereich der Teilfläche 3 befindet sich kein wassersensibler Bereich.

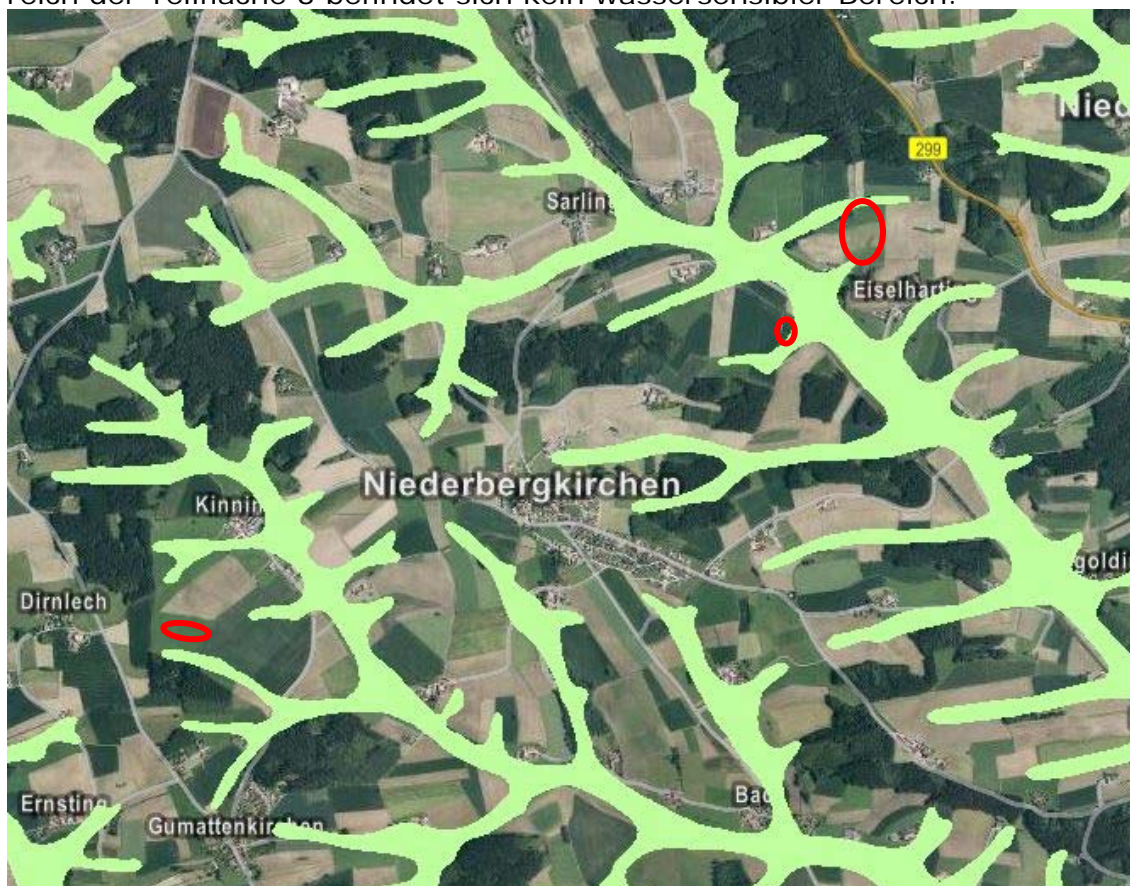


Abb. 10: Wassersensibler Bereich, Kartenausschnitt (unmaßstäblich)

Hellgrün: wassersensibler Bereich

¹⁰ (BayernViewer, 2017)

3.8 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht

In den drei Geltungsbereichen der Planung sind weder Einzelbaudenkmäler noch Bodendenkmäler vorhanden bzw. bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Satz 1 bis 2 Denkmalschutzgesetz unterliegen. Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.¹¹

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Außerhalb der Planungsgebiete, in Eiselharting sowie in Niederbergkirchen und Niedertaufkirchen, befinden sich einige Baudenkmäler.

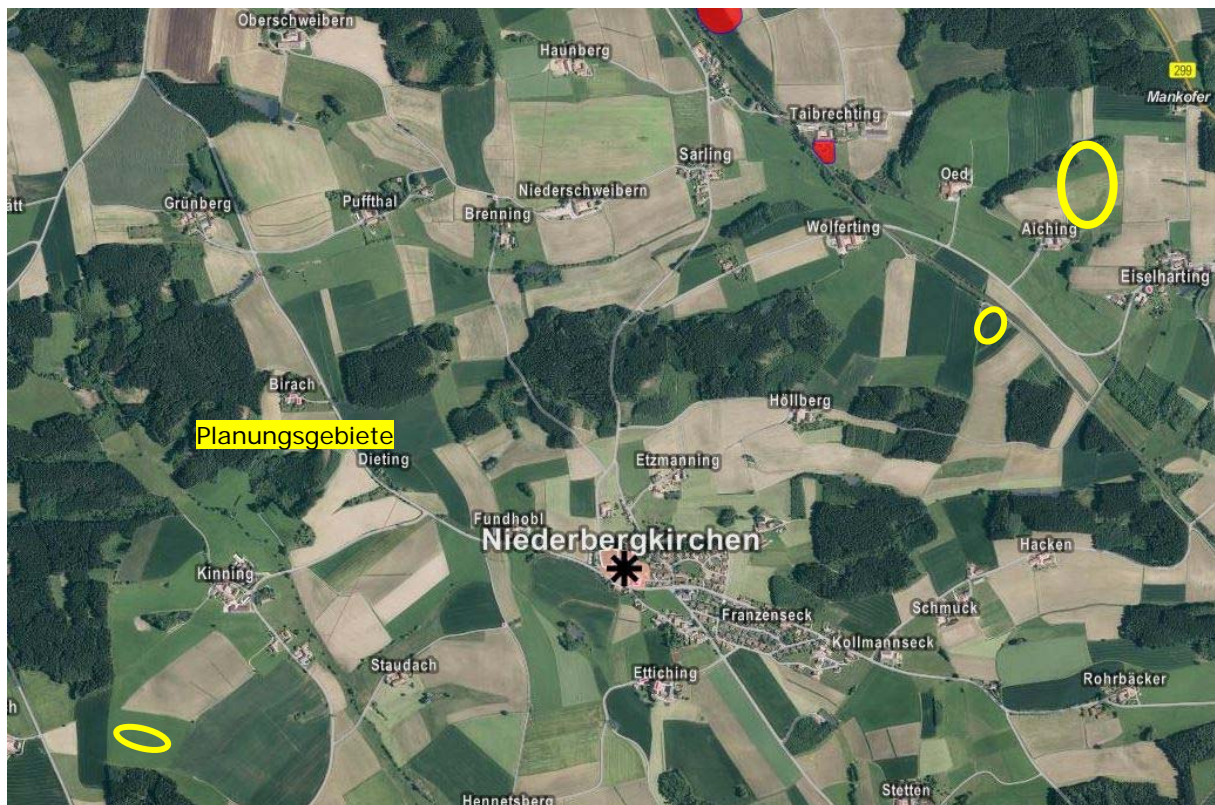


Abb. 11: Luftbild Gmd. Niederbergkirchen mit Baudenkmalern (pink) und Bodendenkmal (rot)

Für diese Baudenkmäler gibt es besondere Schutzbestimmungen gemäß der Artikel 4 – 6 DSchG. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob sich die geplanten Solarparks auf das Erscheinungsbild der Baudenkmäler auswirkt. Dabei spielt es laut Gesetz eine Rolle, ob das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals / Ensembles führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 (2) DSchG).

¹¹ (DSchG, 2013)

In dem hier vorliegenden Fall wird das bezüglich der Baudenkmäler folgendermaßen beurteilt:

Zwischen den Baudenkmälern in Niedertaufkirchen und den beiden Planungsflächen bei Aiching besteht aufgrund des dazwischen liegenden Waldstückes keine Blick- und Sichtbeziehung. Somit ist keine Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die geplanten Solarparks zu erwarten.

Auch bei den beiden Baudenkmälern in Eiselharting besteht keine direkte Blick- oder Sichtbeziehung zu den Flächen bis Aiching, da sich die Denkmäler in der Ortsmitte bzw. am östlichen Randbereich des Ortes, abgewandt von den beiden Solarparks, befinden.

In Niederbergkirchen ist der historische Ortskern als Ensemble eingetragen. Dieses befindet sich ca. 1,5 km von der Fläche 3 bei Kinning entfernt, zudem liegt Niederbergkirchen auf einer Anhöhe. Eine Blick- und Sichtbeziehung zur Teilfläche 3 ist deshalb nicht gegeben. Somit ist keine Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die geplanten Solarparks zu erwarten.

3.9 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz

Spätestens seit der Novellierung des Baugesetzbuches muss bereits mit dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan die Vermeidung von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einbezogen werden. So ist die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan überschlüssig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln.

Ebenso ist in einem eigenen Punkt der Begründung im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung zusammenfassend darzulegen.

3.10 Aussagen des rechtswirksamen Landschaftsplanes

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Landschaftsplan stellt die drei Planungsgebiete als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Die beiden Symbole innerhalb des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 (B193.2 = Biotop der amtlichen Biotopkartierung ; F = Fremdgehölze langfristig durch heimische Gehölze ersetzen) beziehen sich auf die nördlich angrenzende Waldfläche und werden in der Darstellung des Deckblattes 1 in der Lage Richtung Waldfläche verschoben.

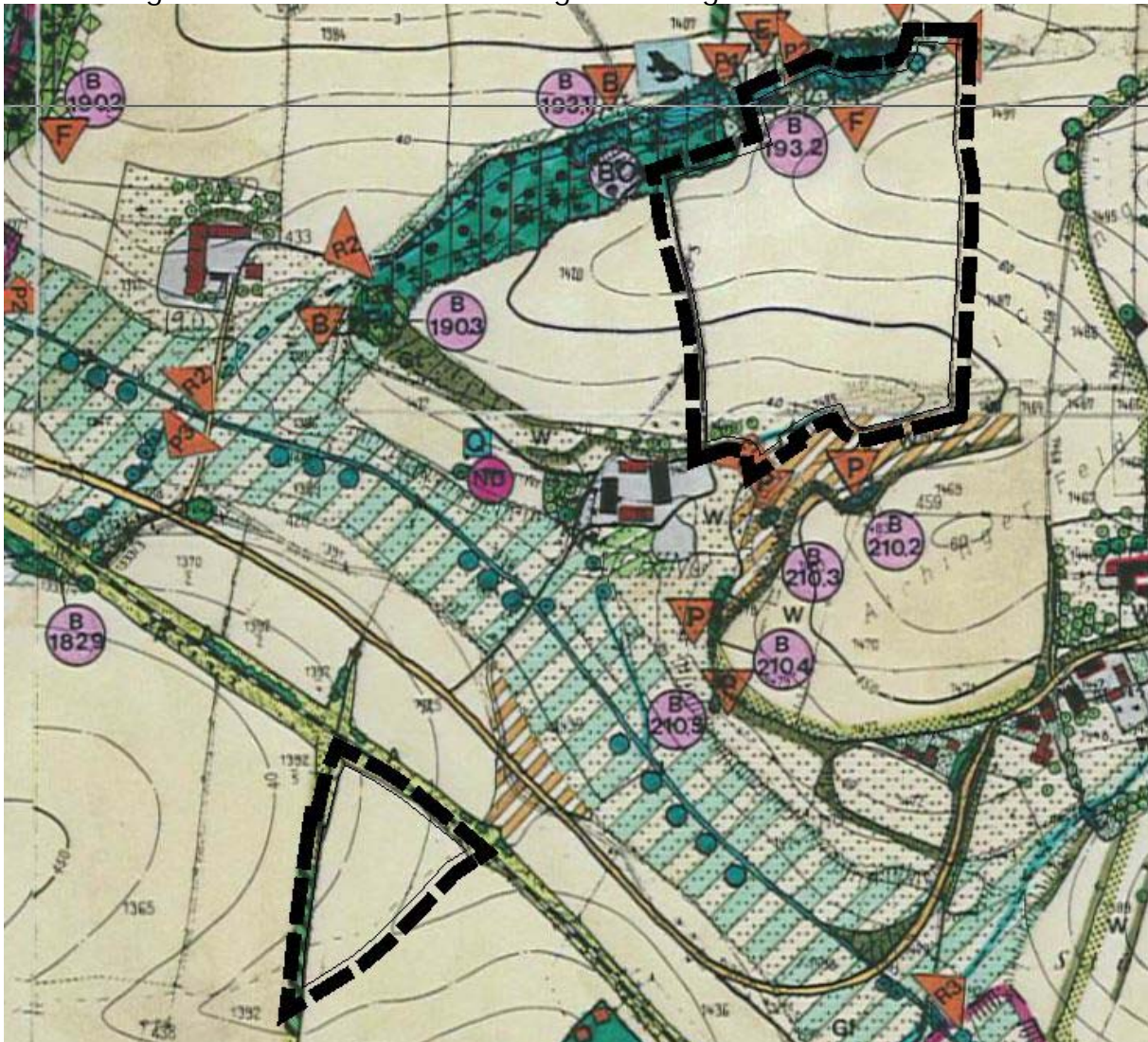


Abb. 12: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen im Bereich der Teilflächen 1 und 2



Abb. 13: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen im Bereich der Teilfläche 3

4. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung

4.1 Anlass

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Landschaftsplan stellt die drei Planungsgebiete als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Planungsabsicht der Gemeinde Niederbergkirchen ist, durch die Änderung in der Darstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einem Sondergebiet Energie für den Betreiber der Photovoltaikanlage die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Dies erfordert eine Anpassung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 1. Diese Anpassung erfolgt parallel zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne mit integrierter Grünordnung SO „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Aiching, Fl.-Nr. 1407“ und SO „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Aiching, Fl.-Nr. 1435“.

4.2 Planungsidee

Das gesamte Planungsgebiet des Landschaftsplan-Deckblattes umfasst insgesamt eine Größe von ca. 7,8 ha.

Im Einzelnen werden die Teilflächen mit folgenden Fl.-Nrn. in diesem Deckblatt überarbeitet: 367, 1435, 1407, Gemarkung Niederbergkirchen.

Dabei sind ca. 1,0 ha der Gesamtfläche als Ausgleichsfläche und die restliche Fläche in einer Größe von ca. 6,8 ha als Sondergebiet Energie vorgesehen.

4.3 Straßen und Wegeanbindungen

Die Planungsgebiete sind über bestehende Wegeverbindungen angebunden.

4.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung der Plangebiete ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

4.5 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Eine Abwasserentsorgung der Plangebiete ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

Oberflächenwasser

Auf Grund der speziellen Nutzung ist nicht mit einem vermehrten Oberflächenwasseranfall zu rechnen. Deshalb ist auch keine Planung bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung erforderlich.

4.6 Stromversorgung

Eine Stromversorgung der Planungsgebiete ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.7 Telekommunikation

Die Versorgung der Planbereiche mit Telekommunikationsdienstleistungen ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.8 Abfallentsorgung

Eine Abfallentsorgung der Planungsgebiete ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.9 Altlasten

Von einem Vorhandensein von Altlasten ist nicht auszugehen.

5. Immissionsschutz

Die drei Planungsgebiete sind im derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Fläche der Planungsgebiete nun als Sondergebiet Energie dargestellt.

Von den geplanten Solarparks gehen keine Immissionen aus, noch ist die vorgehene Nutzung immissionsrechtlich zu schützen.

6. Klimaschutz und Klimaanpassung

Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden im späteren Bauleitplanverfahren aufgeführt.

Der politischen Vorgabe bezüglich des Klimaschutzes und damit auch u.a. die Nutzung erneuerbare Energien weiter voranzutreiben, kann damit Rechnung getragen werden.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Die bauliche Nutzung von Freiflächen führt durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt und Bodenstruktur, sowie durch Versiegelung im geplanten Sondergebiet zu einer Veränderung des derzeitigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist überschlüssig die Eingriffsregelung abzuhandeln.

Deckblatt-Nr. 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vom Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) vollzogen, siehe nachfolgende Tabelle:

Darstellung der Eingriffsregelung mit vorläufigem Kompensationsbedarf:

Geplante Nutzung:	Sondergebietsflächen Energie
Im Plan:	Nordöstlich und südwestlich von Aiching, südwestlich von Kinnin
Flurnummer(n):	1435 (TF), 1407 (TF), 367 (TF), Gemarkung Niederbergkirchen
Größe des Deckblattes in ha:	ca. 7,8 ha gesamt; Eingriffsgröße ca. 6,8 ha für die drei geplanten Solarparks
Erwartete Grundflächenzahl (GRZ):	unter 0,35 (Typ B niedriger Versiegelungsgrad)
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Kategorie I (geringe Bedeutung)
Begründung:	Es handelt sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Teilfläche 1 und 3 kann als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft werden, Teilfläche 2 befindet sich im 110m Korridor einer Bahnlinie. Amtlich kartierte Biotope sind im Bereich der Sondergebietsflächen nicht vorhanden. Durch diese spezielle Nutzung der Flächen wird nur in sehr geringen Umfang in die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser und Klima eingegriffen. Im Bereich der Teilfläche 1 (nordöstlich von Aiching) ist von einem höherwertigeren Landschaftsbild auszugehen. Der Hang ist besser einsehbar als die Planungsgebiete der Teilflächen 2 und 3.
Erwarteter durchschnittl. Kompensationsfaktor:	Teilfläche 1: 0,2 Teilfläche 2: 0,15 Teilfläche 3: 0,15 – 0,2
Erwarteter Kompensationsbedarf (in ha):	0,7 – 1,4 ha

Empfohlenes Kompensationsmodell:	Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Teilflächen 1 und 2 werden jeweils auf den Grundstücken der Solarparks erbracht und sind bereits im Deckblatt Nr. 1 dargestellt. Die erforderliche Ausgleichsfläche für die Teilfläche 3 ist in der weiterführenden Bauleitplanung nachzuweisen.
----------------------------------	---

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine flächenscharfe Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlich, ebenso wie die Zuordnung des Ausgleichsfaktors aus der angegebenen Faktorenspanne, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfes und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

8. Bahn

Folgende Hinweise sind aufgrund der Nähe zu den Anlagen der Deutschen Bahn für die Fläche 2 zu beachten:

- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

- Bei einer Begrünung des Bereiches zwischen Bahnanlage und Photovoltaikanlage, wird darauf hingewiesen hin, dass grundsätzlich Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. (Entlang der Grenze zur Bahn werden in der aktuellen Planung keine Eingrünung vorgenommen. Die geplante Bepflanzung weist einen Abstand zur Bahnlinie auf, der sicherstellt, dass bei Windbruch keine Beeinträchtigung der Gleisanlagen erfolgt.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.
- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

9. Nutzungsdauer

Die geplante Nutzungsdauer der jeweiligen Freiflächen-Photovoltaikanlagen beläuft sich voraussichtlich auf 30 Jahre.

10. Umweltbericht

10.1 Allgemeines

Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die von der Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr.1 betroffenen Flächen liegen nordöstlich und südwestlich von Aiching sowie südwestlich von Kinning. Es handelt sich um drei Teilflächen.

Teilfläche 1 befindet sich nordöstlich von Aiching.

Entlang der nördlichen Grenze dieses Änderungsbereiches befinden sich Waldflächen. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen befindet sich ein Wirtschaftsweg und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilfläche 2 liegt südwestlich von Aiching an der Bahnlinie Mühldorf-Pilsting.

Entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches befinden sich die Bahnlinie Mühldorf-Pilsting. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen befindet sich ein Wirtschaftsweg und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilfläche 3 befindet sich südwestlich von Kinning.

Entlang der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Grenze dieses Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die drei Flächen sollen im Landschaftsplan zukünftig als Sondergebiet Energie dargestellt werden.

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Landschaftsplan stellt die drei Flächen des Planungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Ziele der übergeordneten Bauleitplanung und vorgesehene Nutzungskonzept

Inhalt und Ziele

Der Gemeinderat von Niederbergkirchen hat am 28.08.2017 beschlossen, den derzeit rechtsverbindlichen Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 1 zu ändern. Der wesentliche Inhalt des Deckblattes besteht darin, die drei Planungsflächen als Sondergebiet Energie darzustellen.

Das wesentliche Ziel der Änderung des Landschaftsplanes ist die städtebauliche Ordnung der Fläche sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Betreiber der Photovoltaikanlage.

Diese Flächen werden im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren mit den städtebaulich notwendigen Planaussagen versehen, um Konflikte in der Nutzung zu den umgrenzenden Gebieten zu vermeiden.

Mit dem Landschaftsplan-Deckblatt werden dargestellt:

- die Lage und die Ausdehnung der drei Sondergebiete Energie
- die Lage und die Ausdehnung der beiden Ausgleichsflächen
- Verschiebung der Symbole mit den Inhalten „B193.2“ und „F“ Richtung nördlich angrenzende Waldfläche

10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Deckblatt Nr. 1 zum Landschaftsplan von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden.

Ziele der Raumordnung:

Die Gemeinde Niederbergkirchen gehört zum Landkreis Mühldorf am Inn. Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich Niederbergkirchen in der Region 18–Südostoberbayern. Niederbergkirchen liegt am Rand einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Der Verfahrensbereich ist als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt.¹²

Der Regionalplan der Region 18 sieht folgende Ziele und Grundsätze vor:

- nachhaltige Einwicklung der Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern
- Sicherung der flächendeckenden Energieversorgung der Region
- verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans berühren und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Niederbergkirchen. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

Bisherige Vorgaben und Ziele des Landschaftsplans

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Landschaftsplan stellt die Planungsgebiete als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan
1	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1 a) Abs. 2 BauGB	Darstellung von drei Sondergebietsflächen. Eine der drei Flächen befindet im 110 m Korridor einer Bahnlinien, die Teilflächen 1 und 3 können als „benachteiligte Gebiete“ eingestuft werden. Durch die Nutzungsänderung wird dem übergeordneten Grundsatz „nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ entsprochen.
2	Retention betreffenden Oberflächenwasserabfluss	Wasserhaushaltsrecht	Die Flächen unter den aufgeständerten Modulen besteht aus offenem Boden mit einer Wiesenvegetation. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft, sondern durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche sogar eher verzögert.
3	Luftreinhal-	Immissions-	Von den Sondergebieten sind keine besonderen
	tung	schutzrecht	lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.

12 (Regionalplan Region 18)

Deckblatt-Nr. 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan
4	Vermeidung von Lärm	Immissionschutzrecht	Von den Sondergebieten ist kein Lärm zu erwarten.
5	Vermeidung von Abfällen bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abfällen	Abfallrecht	Auf den Flächen ist nicht mit Altlasten zu rechnen. Eine zusätzliche bauleitplanerische Berücksichtigung ist hier neben den geltenden fachgesetzlichen Regelungen nicht notwendig.
6	Vermeidung bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abwässern	Wasserhaushaltsrecht	Eine zusätzliche bauleitplanerische Berücksichtigung ist hier neben den geltenden fachgesetzlichen Regelungen nicht veranlasst.
7	Erhalt schützenswerter Vegetationsbestände	Amtliche Biotopkartierung	Auf den Flächen der geplanten Solarparks befinden sich keine kartierten Biotope, es handelt sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche.
8	Schutz des Landschaftsbilds	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	Durch die Lage der Teilfläche 2 im Anschluss an die Bahnlinie wird das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt. Der Eingriff in das Landschaftsbild im Bereich der Teilflächen 1 und 3 sind durch eine randliche Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren.

10.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Bewertung der Schutzgüter (Bestandssituation): Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Arten- und Lebensräume	x	x		x	x		x	x		<p>Biotope oder geschützte Flächen gemäß Art. 23 BayNatSchG, sowie besonders erhaltenswerter Vegetationsbestände sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden.</p> <p>Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Lebensgrundlagen für sämtliche Tiergruppen in diesem Lebensraum als relativ ungünstig zu bezeichnen. Faunistische Besonderheiten bzw. schützenswerte Habitate sind im Bereich der Flächen 1 und 2 nicht vorhanden bzw. zu erwarten.</p> <p>Die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist als relativ gering anzusprechen. Für die Fläche 3 sind der UNB nördlich und östlich zum geplanten Standort u.a. mehrere Brutpaare der besonders geschützten Vogelart Feldlerche (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) bekannt. Spätestens auf Ebene des Bebauungsplans ist durch eine ornithologische Fachkraft (o.ä. Qualifikation) zu prüfen ob durch die Errichtung der PV-Anlage, insbesondere auch durch entstehende Störeffekte, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützter Vogelarten (Gebiete der offenen und halboffenen Kulturlandschaft) verloren gehen würden.</p>
Boden		x		x			x			<p>Der Boden ist anthropogen beeinflusst und ohne kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Es sind keine altlastverdächtigen</p>

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										Flächen bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen. Nachdem keine Bodenmodellierung vorgenommen werden, ist der Eingriff in das Schutzgut Boden sehr gering.
Klima/ Luft	x			x			x			Kleinklimatisch wirksame Luftaus-tauschbahnen sind im Planungsgebiet nicht festzustellen.
Wasser	x			x			x			Das Gelände liegt nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten Über-schwemmungsgebietes und besitzt einen intakten hohen Grundwasser-flurabstand. Durch die Anlage einer extensiven Wiesenfläche auf der bestehenden Ackerfläche wird der Wasserhaushalt in diesem Bereich sogar verbessert.
Landschafts-bild und Erholung	x			x			x			Das Gelände der Teilfläche 1 liegt nordöstlich von Aiching. Die Teilfläche 2 befindet sich süd-westlich von Aiching direkt an der Bahnlinie. Auf Grund der optischen Vorbelas-tung durch die Bahnlinie stellt das geplante Sondergebiet nur einen sehr geringen Eingriff in das Land-schaftsbild dar. Der Teilbereich 3 befindet sich süd-westlich von Kinning. Der Eingriff in das Landschaftsbild im Bereich der Teilflächen 1 und 3 sind durch eine randliche Eingrü-nung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren
Kultur- und Sachgüter	x			x			x			Nicht bekannt
Mensch und Gesundheit, Lärm	x			x			x			Die Planungsgebiete haben keine nennenswerte Bedeutung für die Sicherung der Erholungsnutzung. Durch die Darstellung der Sonderge-biete ist mit keinen Emissionen von der Fläche zu rechnen. Ebenso ha-

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										ben die Planungsflächen auf Grund der spezifischen Nutzung keinen Schutzanspruch vor Immissionen aus der Umgebung.
Fläche	x			x			x			Ein sparsamer Umgang mit Flächen ergibt sich durch den direkten Anschluss der Planungsgebiete an bestehende Erschließungsstraßen. Zudem wird die Anlage nach Beendigung der Nutzung komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	x			x			x			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Ein schwerer Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU ist ein Ereignis wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind. Hier ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem schweren Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommt, da im Rahmen der weiterführenden Planung alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden.

10.4 Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)

- durch die Änderungen des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1
- bei Nichtdurchführung der Änderungen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. Nr.1 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
Schutzgut Mensch Immissionen, Lärm, Lufthygiene	X			Durch die Ausweisung der Sondergebiete zum Bau einer Photovoltaikanlage ist mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	
Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt	X			Die bestehenden intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen haben eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch den Bau der Anlage wird unter den Modulreihen eine extensive Grünlandfläche angelegt, die für die Pflanzen und Tiere eher einen höheren Wert als die bestehende intensiv genutzte Ackerfläche / Grünlandfläche hat. Für den Eingriff bezüglich der Punktfundamente, der notwendigen Be-	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Deckblatt-Nr. 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. Nr.1 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
				triebsflächen und der Einzäunung werden Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Für die Fläche 3 sind der UNB nördlich und östlich zum geplanten Standort u.a. mehrere Brutpaare der besonders geschützten Vogelart Feldlerche (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) bekannt. Spätestens auf Ebene des Bebauungsplans ist durch eine ornithologische Fachkraft (o.ä. Qualifikation) zu prüfen ob durch die Errichtung der PV-Anlage, insbesondere auch durch entstehende Störeffekte, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützter Vogelarten (Gebiete der offenen und halboffenen Kulturlandschaft) verloren gehen würden.	
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	
Schutzgut Boden	X			Durch die Darstellung der drei Sondergebiete erfährt das Schutzgut Boden nur eine sehr geringe Beeinträchtigung. Nur bei den notwendigen Betriebsflächen ist eine Versiegelung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Fläche unterhalb der Modulreihen bleibt offen und wird nicht befestigt.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Deckblatt-Nr. 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen.	
Schutzgut Wasser	X			Das Gelände liegt nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes und besitzt einen intakten Grundwasserflurabstand.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	
Schutzgut Luft und Klima	X			Durch die Änderung ist keine zusätzlich nennenswerte Beeinträchtigung von kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen in den Planungsgebieten zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	
Wechselwirkungen	X			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen	Der IST-Zustand mit der Darstellung

Deckblatt-Nr. 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
zwischen den o.g. einzelnen Belangen des Umweltschutzes				Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.	als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	X			Die Planungsgebiete haben einen eingeschränkten Wert für die Erholung. Die Flächen erfahren gleichzeitig auch nur eine unwesentliche Beeinträchtigung bezüglich des Landschaftsbilds. Durch das Deckblatt Nr. 1 wird folglich nur eine unwesentliche Verschlechterung der Situation verursacht.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	
Schutzgut Kultur	X			Schutzwürdige Kultur- oder Sachgüter sind vo-	Der IST-Zustand mit der Darstellung

Begründung mit Umweltbericht

Deckblatt-Nr. 1 zum Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Um- welt- und Natur- schutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 1 zum Landschaftsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. Nr.1 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheb- lich	Mittlere Erheb-	erheblich		
und Sachgüter				raussichtlich auf der Fläche nicht vorhanden.	als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung ge- genüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Landschaftsebene erforderlich.	

10.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-aufstellung des Deckblattes zum gültigen Landschaftsplan

Im Landschaftsplan würden die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt bleiben.

Die geringen Eingriffe in den Naturhaushalt würden zwar bezüglich der Erstellung einer Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht stattfinden, würden aber an anderer Stelle erfolgen, ohne die vorhandene Erschließung und ohne die Flächen in einem 110 m breiten Korridor, gemessen vom Schotterrand der Gleisanlagen bzw. „benachteiligte Gebiete“ nutzen zu können.

10.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten wird auf folgende Punkte eingegangen:

1. Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Vorbelastete Flächen und Konversionsflächen sind im Gemeindebereich von Niederbergkirchen nicht vorhanden. Im Gemeindegebiet befindet sich keine Autobahn, eine Bahnlinie (Mühldorf – Neumarkt St. Veit) ist allerdings vorhanden. An dieser Bahnlinie steht ein Grundstück südwestlich von Aiching (Fläche 2) für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Verfügung. Diese Fläche ist zudem landschaftlich nicht weit einsehbar, topographisch sinnvoll und ein geeigneter Anschluss an das vorhandene Stromnetz ist möglich. Somit eignet sich die Fläche gut für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Auf eine Betrachtung weiterer Standorte an der Bahnlinie kann verzichtet werden.

2. Zudem hat die Bundesregierung Ende 2016 das EEG für Freilandflächen um die „Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG) erweitert, da der Ausbau der Solarenergie allein auf den unter Punkt 1 genannten Flächen zu gering war. Ein weiteres wesentliches Kriterium ist nämlich, zu allen anderen Restriktionen, die Verfügbarkeit der Fläche. Durch die Einschränkung unter Punkt 1 waren auf diesen vorbelasteten Flächen nicht mehr genügend Anlagen umsetzbar, es fehlte an ausreichend „verfügbaren“ Flächen. Deshalb wurde mit Hilfe der „Länderöffnungsklausel“ erlaubt, dass die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaikfreiflächenanlagen freigeben dürfen.

Aus der Übersichtskarte des Energie Atlas Bayern kann entnommen werden, dass sich ca. 2/3 der Gemeindeflächen von Niederbergkirchen innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ befinden (der südöstliche Gemeindeteil liegt nicht im „benachteiligten Gebiet“). Das heißt wiederum, dass nur das Gebiet zwischen Langolding und Noppenberg, welches im Landschaftsplan zwar mit besonders landschaftsbildprägender Bedeutung und einem hohen Erholungswert eingestuft wurden im „benachteiligten Gebiet“ liegt und somit nur hier die Planung einer PV-Freiflächenanlage möglich ist.

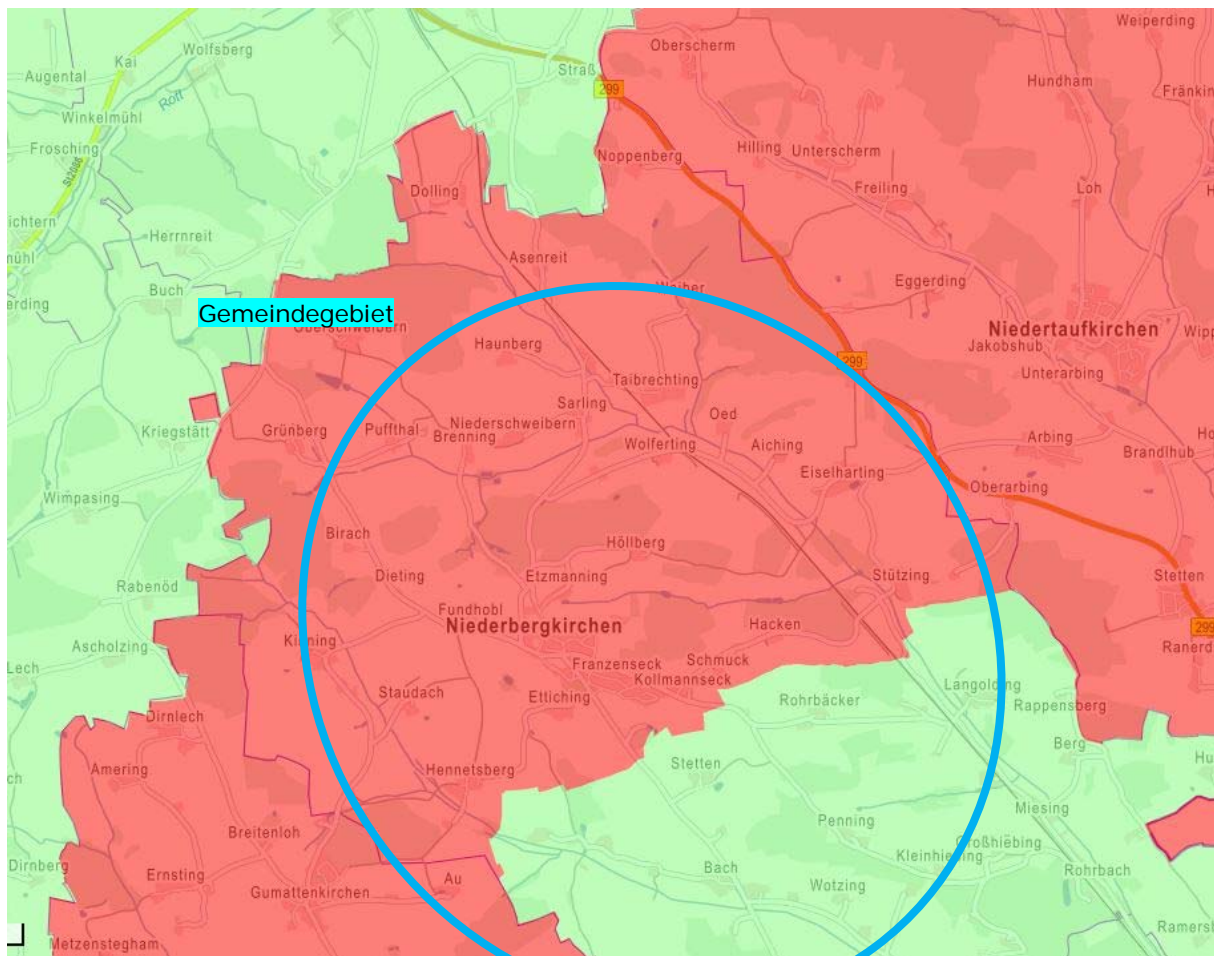


Abb. 14: Übersicht benachteiligter Gebiete, Energie Atlas Bayern, unmaßstäblich

Benachteiligte Gebiete

- benachteiligt
- nicht benachteiligt

„Benachteiligtes Gebiet“ heißt, dass keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen (also u. a. nur Flächen mit geringen Bodenzahlen) hierfür verwendet werden. Die Flächen nordöstlich von Aiching und südwestlich von Kinning weisen geringe Bodenzahlen aus und eignen sich unter diesem Gesichtspunkt gut als PV-Freiflächen. (vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden keine Einwände erhoben).

Neben der Lage im „benachteiligten Gebiet“ muss eine potentielle Fläche für eine PV-Freiflächenanlagen einige weitere Aspekte in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen (topographisch sinnvoll, Anschluss an das vorhandene Stromnetz). Diese Aspekte können auf der gegenständlichen Fläche erfüllt werden.

Damit wird durch diese Restriktionen die Auswahl an Standorten in den benachteiligten Gebieten auf die nach mehreren Gesichtspunkten (Landwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Topographie) sinnvollen Flächen beschränkt.

Um keinen Überschuss an PV-Freiflächenanlagen zu erzeugen, dürfen generell in Bayern nur 30 Flächen pro Jahr im „benachteiligten Gebiet“ zugelassen werden

(Kabinettsbeschluss vom März 2017, Grundlage für den Kabinettsbeschluss ist die Länderöffnungsklausel §37c EEG). Voraussetzung ist, dass die Anlagen jeweils größer 750 kWp (max. 10 MW) sind und es einen Vergütungszuschlag gibt. Laut dem Kabinettsbeschluss sind zusätzlich Flächen, die Biotope enthalten, sowie im Natura2000 Gebiet liegen, ausgeschlossen.

Um keinen Überschuss an PV-Freiflächenanlagen zu erzeugen, dürfen generell in Bayern nur 30 Flächen pro Jahr im „benachteiligten Gebiet“ zugelassen werden (Kabinettsbeschluss vom März 2017, Grundlage für den Kabinettsbeschluss ist die Länderöffnungsklausel §37c EEG). Voraussetzung ist, dass die Anlagen jeweils größer 750 kWp (max. 10 MW) sind und es einen Vergütungszuschlag gibt. Laut dem Kabinettsbeschluss sind zusätzlich Flächen, die Biotope enthalten, sowie im Natura2000 Gebiet liegen, ausgeschlossen.

Der § 24 EEG beschränkt die Flächenkulisse weiter: Innerhalb von 2 Jahren dürfen auf Freiflächen per EEG Definition insgesamt nur 10 MW im selben Gemeindegebiet sowie im Umkreis von 2 km um die Fläche errichtet werden. Für kleine Anlagen (also kleiner 750 kWp) z.B. entlang von Autobahnen/Bahnlinien oder auf Konversionsflächen gelten die gleichen Kriterien. Es darf auch nur eine Anlage im selben Gemeindegebiet, im Umkreis von zwei Kilometern und innerhalb von 24 Monaten, entstehen. Voraussetzung hier ist sogar, dass es ansonsten noch keine weiteren Freiflächenanlagen gibt.

Damit ist eine gezielte Regelung und Einschränkung zur Entstehung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb eines Gemeindegebietes auf die sinnvollen Alternativen gegeben. Der Investor muss nun unter den genannten Bedingungen eine „verfügbare“ Fläche finden, dies ist vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes sinnvoll, um dann die Fläche auch entwickeln zu können.

Auf eine Betrachtung weiterer Standorte im „benachteiligten Gebiet“ kann somit verzichtet werden, da durch die Bedingungen in der Länderöffnungsklausel eine sinnvolle Einschränkung unter Beachtung der wesentlichen Gesichtspunkte gegeben ist.

Zusammenfassend müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein um Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien ausweisen zu können:

- Bestehende Straßenanbindung
- Landschaftlich nicht weit einsehbar
- Geeigneter Anschluss an das vorhandene Stromnetz
- Geeignete Topographie (Sonneneinstrahlung)
- Lage längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis 110m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
- Benachteiligte Gebiete.

Sämtliche Punkte können auf den drei Fläche erfüllt werden. Deshalb sind diese Flächen, die die Gemeinde Niederbergkirchen als Sondergebiet Energie ausweisen will, geeignet als solche entwickelt zu werden.

10.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

10.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Landschaftsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Überwachungsmaßnahmen hinfällig.

10.9 Zusammenfassung

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Landschaftsplan stellt die drei Planungsgebiete als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Auf den drei Flächen wird die Errichtung von Solarparks geplant. Diese geplanten Sondergebiete befinden sich nordöstlich und südwestlich von Aiching, sowie südwestlich von Kinning.

Das wesentliche Ziel des Deckblattes ist, durch die Änderung in der Darstellung von landwirtschaftliche Nutzfläche zu einem Sondergebiet Energie für den Betreiber der Photovoltaikanlage die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Flächenentwicklung verursacht nur zeitlich begrenzte für die vorgesehene Nutzungsdauer anlagebedingte Auswirkungen, in sehr geringem Umfang für die Vegetation, Boden, Wasser und Klima.

Eine Beeinträchtigung durch Lärm ausgehend von der Photovoltaikanlage ist nicht gegeben.

Nach Beendigung der Nutzung wird die Anlage komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Iggensbach, den 20.11.2017

23.04.2018



Petra Kellhuber
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin

Literaturverzeichnis:

Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. (Januar 2013).
 Bayern Viewer. (2017).
 DSchG. (2013). *Denkmalschutzgesetz*.
 EEG (Eneuerbare Energien Gesetz). (2017).
 FIN Web. (2017). Abgerufen am 2017 von www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur
 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013.
 Regionalplan Region 18.

Abbildungsverzeichnis:

<i>Abb. 1: Übersicht Lage der Planungsfläche in rot (Bayern Viewer 2017)</i>	5
<i>Abb. 2: Landesentwicklungsprogramm 2013, Bayern, Strukturkarte</i>	6
<i>Abb. 3: Regionalplan 18 – Südostoberbayern,</i>	8
<i>Abb. 4: Regionalplan 18 – Südostoberbayern,</i>	8
<i>Abb. 5: Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht (FINWeb), im Bildausschnitt nicht vorhanden, unmaßstäblich</i>	11
<i>Abb. 6: Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht (FINWeb), im Bildausschnitt nicht vorhanden, unmaßstäblich</i>	12
<i>Abb. 7: Darstellung der amtlich kartierten Biotope im Bereich der Teilflächen 1 und 2 (FINWeb), unmaßstäblich</i>	13
<i>Abb. 8: Darstellung der amtlich kartierten Biotope im Bereich der Teilfläche 3 (FINWeb), unmaßstäblich</i>	14
<i>Abb. 9: Überschwemmungsgebiete; Kartenausschnitt aus Geodaten Bayern, unmaßstäblich</i>	16
<i>Abb. 10: Wassersensibler Bereich, Kartenausschnitt (unmaßstäblich)</i>	17
<i>Abb. 11: Luftbild Gmd. Niederbergkirchen mit Baudenkmalern (pink) und Bodendenkmal (rot)</i>	18
<i>Abb. 12: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen im Bereich der Teilflächen 1 und 2</i>	20
<i>Abb. 13: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen im Bereich der Teilfläche 3</i>	21
<i>Abb. 14: Übersicht benachteiligter Gebiete, Energie Atlas Bayern, unmaßstäblich</i>	39